

Die Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2010

Vorlagen-Nr. 10-F-03-0047

Bebauungsplan Äppelallee

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2010 -

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr möge beschließen:

Der Ausschuss stellt fest, dass die im gültigen B-Plan "Äppelallee - 1. Änderung" getroffenen Regelungen hinsichtlich des Verkehrs unzureichend sind und für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Wohngebiete zu nicht zumutbaren Belastungen führen. Dies ergibt sich aus der Bestandsaufnahme, den Gutachten und Analysen zur Gewerbestruktur, zum Verkehr und zur Immissionssituation.

Besonderer und kurzfristiger Handlungsbedarf besteht vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Ausbaupläne des XXXL-Möbelmarktes an der Äppelallee. Es besteht daher der Bedarf, aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung Änderungen an dem Bebauungsplan bzw. den Bebauungsplänen vorzunehmen. Dies ist in der akuten Verkehrssituation und der dadurch ausgelösten schlechten Luftqualität begründet, deren weiterer Verschlechterung mit städtebaulichen Mitteln begegnet werden muss.

Der Magistrat wird

- 1. daher aufgefordert, durch ein externes Rechtsgutachten Wege aufzuzeigen, wie im Bereich Äppelallee kurzfristig eine bauleitplanerischen Negativplanung in zulässiger Weise erreicht werden kann, um auf planungsrechtlichem Weg einen nicht stadtverträglichen und unter Umweltaspekten untragbaren weiteren Ausbau zu verhindern.
- aufgefordert, das bereits in Grundzügen in der Sitzung am 2.11.2010 vorgestellte Strukturkonzept für ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage für die mittelfristige großräumige Bauleitplanung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. aufgefordert, in der Folge in den im vergangenen Ausschuss vom November 2010 dargestellten Bereichen I, II, III, IV und V im Sinne der Strukturplanung Bebauungspläne zu ändern bzw. ggf in Teilbereichen aufzustellen. Die dafür erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes sind im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Im Zuge dieser nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind noch Immissionsschutzgutachten (Lärm und Luft), sowie umwelttechnische Untersuchungen erforderlich und durchzuführen.
- 4. gebeten darzustellen, ob auf der Basis des Grundsatzbeschlusses zur Änderung in Teilen (3. Änderung, Beschluss vom 14.12.2000), der jedoch nicht weiter geführt wurde und nicht genehmigt ist, Baugenehmigungen erteilt wurden, die heute ggf. zu den bekannten negativen Auswirkungen hinsichtlich Verkehr beitragen.

Seite: 1/3

5. aufgefordert, parallel zu den o.g. Maßnahmen eine Folgenabschätzung der geplanten Ausbaumaßnahmen zur verkehrlichen Ertüchtigung des Straßennetzes an einer Reihe von Knotenpunkten (vgl. das im vergangenen Ausschuss vorgestellte Verkehrsgutachten) die Auswirkungen für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner aufzuzeigen. Hierzu sind die Verkehrsmengen, Lärm und Schadstoffbelastungen vor und nach Ausbau zu nennen und prognostizieren und dies auf der Basis der verschärften EU-Grenzwerte zu bewerten.

Beschluss Nr. 0298

Der Magistrat wird

- gebeten zu prüfen und aufzuzeigen, wie im Bereich Äppelallee auf planungsrechtlichem Wege eine maximale Ausnutzung des Grundstücks gemäß der derzeit gültigem Bebauungsplan verhindert werden kann. Der Magistrat wird weiter gebeten, die daraus folgenden möglichen Konsequenzen für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu untersuchen.
 - Ggf. durch ein externes Rechtsqutachten.
- aufgefordert, das bereits in Grundzügen in der Sitzung am 2.11.2010 vorgestellte Strukturkonzept für ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage für die mittelfristige großräumige Bauleitplanung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. aufgefordert, in der Folge in den im vergangenen Ausschuss vom November 2010 dargestellten Bereichen I, II, III, IV und V im Sinne der Strukturplanung Bebauungspläne zu ändern bzw. ggf in Teilbereichen aufzustellen. Die dafür erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes sind im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Im Zuge dieser nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind noch Immissionsschutzgutachten (Lärm und Luft), sowie umwelttechnische Untersuchungen erforderlich und durchzuführen.
- 4. gebeten darzustellen, ob auf der Basis des Grundsatzbeschlusses zur Änderung in Teilen (3. Änderung, Beschluss vom 14.12.2000), der jedoch nicht weiter geführt wurde und nicht genehmigt ist, Baugenehmigungen erteilt wurden, die heute ggf. zu den bekannten negativen Auswirkungen hinsichtlich Verkehr beitragen.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung Wiesbaden, .12.2010

Kessler Vorsitzender Seite 3 des Beschlusses Nr. 0298 vom 07. Dezember 2010

Der Stadtverordnetenvorsteher Wiesbaden, .12.2010

Dem Magistrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Nickel

Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat Wiesbaden, .12.2010

- 16 -

Dezernat IV

mit der Bitte um weitere Veranlassung Dr. Müller

Oberbürgermeister

Seite: 3/3